

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch  
(PDF-Version und WORD-Fassung)

18. März 2015

RRB-Nr.: 319/2015  
Direktion: Finanzdirektion  
Unser Zeichen  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer.  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer wird heute nur teilweise erfüllt, weil Erträge aus ausländischen Quellen von der Verrechnungssteuer nicht erfasst werden. Die Verrechnungssteuer beruht bisher auf dem Schuldnerprinzip und erfasst ausschliesslich Erträge aus inländischen Quellen.

Neu soll die Verrechnungssteuer von der schweizerischen Zahlstelle erhoben werden und erfasst damit auch ausländische Erträge. Für steuererliche Personen, die eine Meldung dem Steuerabzug vorziehen, wird bei der Verrechnungssteuer eine freiwillige Meldeoption eingeführt. Der Systemwechsel schafft allerdings einen Anreiz für inländische Personen, ihr Depot zu einer ausländischen Bank zu verlegen, um die schweizerische Verrechnungssteuer zu vermeiden. Die geplante Einführung des automatischen Informationsaustauschs im internationalen Verhältnis wird dem entgegen wirken.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern stimmt dem Gesetzesentwurf grundsätzlich zu, hat aber bzgl. Finanzierbarkeit Bedenken.**

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung einer **Meldeoption**. Sie hat einen wirtschaftlichen und administrativen Vorteil: Die inländischen Personen haben einen Liquiditätsvorteil, wenn sie von der Meldeoption Gebrauch machen. Die Steuerbehörden werden durch den Wegfall des Rückerstattungsverfahrens administrativ entlastet.

Der Bundesrat weist im erläuternden Bericht darauf hin, dass die zusätzlichen Einnahmen bei der Einkommens- und Gewinnsteuer nicht quantifizierbar sind. Der Regierungsrat kann dem Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip aber nur zustimmen, wenn der Bund glaubhaft darlegen kann, dass die Reform unter dem Strich nicht zu Mindereinnahmen führt. Andernfalls müssten die Gegenfinanzierung auf Bundesebene geklärt und die Mindereinnahmen der Kantone vom Bund kompensiert werden.

Die Revision soll aber erst **in Kraft** gesetzt werden, wenn ein wirksamer internationaler Informationsaustausch sichergestellt ist. Ob und wann das der Fall sein wird, lässt sich heute noch nicht sicher sagen. Hängig ist unter anderem die Eidgenössische Initiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ (BBI 2013 3443<sup>1</sup>). Die Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens und der Abschluss bilateraler Abkommen zur Durchführung des automatischen Informationsaustauschs sind erst geplant. Es drängt sich deshalb auf, mit der Reform zumindest zuzuwarten, bis Klarheit über Annahme oder Ablehnung der erwähnten Initiative besteht. Soll die Vorlage bereits vorher beschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass der Bundesrat die Revision erst in Kraft setzen wird, wenn der automatische Informationsaustausch mit einer Vielzahl von Partnerstaaten funktionierende Realität geworden ist.

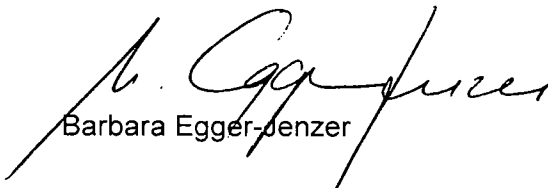
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

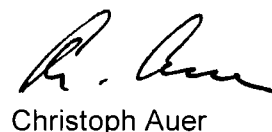
Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

  
Barbara Egger-Denzer

  
Christoph Auer

<sup>1</sup> <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/3443.pdf>